

# Öffentliche Bekanntmachung

## Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Landkreis Biberach

### Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 9. April 2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

#### Satzungsänderung

Die Verbandssatzung für den Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe i. d. F. der vierten Änderung vom 19. Dezember 2001 wird wie folgt geändert.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Absatz 1 enthält folgende Fassung:

#### § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes - EigBG - und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik - EigBVO-Doppik - auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

# Zweckverband für Wasserversorgung Federseeegruppe

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 09.04.2024

Gez. Peter Diesch

Verbandsvorsitzender